



Aktenzeichen: 384-28/2

Datum/Unser Zeichen: 16. Mai 2025 / bj-spe

Merkblatt über die Rechtsfolgen von BREXIT für Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland betreffend die Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden in der Schweiz

Dieses Merkblatt ersetzt die Merkblätter des BJ vom Juni 2023 und vom Dezember 2024. Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Rechtsfolgen von BREXIT für die Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten. Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

1. Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger vom 25. Februar 2019 (CRA)¹

Die Schweiz und das vereinigte Königreich einigten sich die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) abzufedern. Mit dem CRA wurde deshalb das System des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 (FZA)² für eine Übergangsphase von 4 Jahren beibehalten.

Dies hatte auch eine Anpassung des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA)³ zur Folge. Anwältinnen und Anwälte, die **Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs** sind und über erworbene Rechte verfügen, fallen in den Geltungsbereich des BGFA. Dazu wurde der persönliche Anwendungsbereich in Artikel 2 Absatz 2 mit Buchstabe b erweitert auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die von Teil Vier des CRA erfasst werden.⁴ Der vierte Teil regelt unter anderem die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung des Rechtsanwaltsberufes. Nicht erfasst werden Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit einer Britischen Berufsqualifikation.

Die erworbenen Rechte der schweizerischen und britischen Staatsangehörigen wurden damit über den BREXIT hinaus gewahrt. Diejenigen Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich, die über erworbene Rechte entsprechend dem Abkommen verfügen (vgl. insb.

¹ [SR 0.142.113.672](#)

² [SR 0.142.112.681](#)

³ SR 935.61

⁴ Botschaft vom 6. Dezember 2019 zur Genehmigung und Umsetzung des Abkommens vom 25. Februar 2019, [BBI 2020 1029](#), 1071 sowie Bundesbeschluss vom 25.09.2020, BBI 2020 7907.



Art. 30 Ziff. 1 Bst. b), unterstehen weiterhin dem BGFA mit den dazugehörenden Modalitäten für die Freizügigkeit in gleicher Weise wie Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA. Dies bedeutet insbesondere, dass Eintragungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Vereinigten Königreich, die bis zum Stichtag (31.12.2020) oder während der vierjährigen Übergangsphase in der öffentlichen Liste nach Artikel 28 BGFA oder in einem kantonalen Register nach Artikel 30 BGFA erfolgt sind, **gültig bleiben**. Die erworbenen Rechte werden auf Lebenszeit eingeräumt, ausser wenn die im CRA festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (Art. 4 Ziff. 2 CRA).

Die Übergangsfrist für **neue** Eintragungen von Anwältinnen und Anwälten die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind oder solche die sich noch in Ausbildung befanden, **ist hingegen am 31. Dezember 2024 ausgelaufen**. Diese galt sowohl für Gesuche um Eintragung in die Liste nach Artikel 28 BGFA (vgl. Art. 32 Ziff. 3 CRA) als auch für Gesuche um Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister nach Artikel 30 BGFA (vgl. Art. 32 Ziff. 4 CRA). Auf Gesuche die nach dem 31. Dezember 2024 eingereicht werden, kann seit dem 8. März 2025 das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 14. Juni 2023 angewandt werden.

2. Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 14. Juni 2023 (Abkommen vom 14. Juni 2023)⁵

Das Abkommen hat den Zweck, Fachpersonen der beiden Parteien den Zugang zu reglementierten Berufen zu ermöglichen. Für den Beruf der Anwältinnen und Anwälte wurde ein spezifischer Anhang A geschaffen, was eine Vorzugsbehandlung bedeutet. Das Ziel des Anhanges ist den vom Anhang erfassten Anwältinnen und Anwälten eine Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister zu ermöglichen. Die Regelung übernimmt dabei ebenfalls weitestgehend das System des FZA, weshalb gleichzeitig eine Anpassung des Anwendungsbereichs des BGFA erfolgt.

Der persönliche Geltungsbereich des BGFA wird zusätzlich auf Anwältinnen und Anwälte erweitert, die vom Anhang A des Abkommens vom 14. Juni 2023 erfasst werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. c nBGFA⁶). Anders als das CRA, knüpft das Abkommen vom 14. Juni 2023 **am Anwaltstitel** und nicht an der Staatsangehörigkeit an. Das heisst, es erfasst auch Staatsangehörige anderer Länder mit einem im Anhang A des Abkommens vom 14. Juni 2023 genannten Titel (Art. A.1 Bst. c und d). Aufgrund des unterschiedlichen Anwendungsbereichs der beiden Abkommen, wird der Buchstabe b von Artikel 2 Absatz 2 BGFA nicht gelöscht, wenn das Abkommen vom 14. Juni 2023 in Kraft tritt. Die erworbenen Rechte bleiben erhalten.⁷

⁵ [AS 2025 203](#); [SR 0.412.136.7](#); Botschaft vom 14. Februar 2024 zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und zu dessen Umsetzung (Änderung des Anwaltsgesetzes) sowie zur Delegation der Kompetenz an den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Anwendungsbereich des Medizinalberufegesetzes, des Gesundheitsberufegesetzes, des Anwaltsgesetzes und des Psychologieberufegesetzes abzuschliessen, [BBl 2024 460](#); [BBl 2024 463](#).

⁶ Bundesbeschluss vom 27. September 2024, [BBl 2024 2504](#).

⁷ Das bedeutet insbesondere, dass ein britischer Staatsangehöriger mit einem Anwaltspatent eines EU-Mitgliedstaates, der vor dem 31. Dezember 2020 oder während der Übergangsfrist in ein kantonales Anwaltsregister eingetragen wurde, dies auch weiterhin bleiben darf.

Über eine Anpassung von Artikel 2 Absatz 4 BGFA wird sichergestellt, dass auf die vom Abkommen erfassten Anwältinnen und Anwälte, die Bestimmungen über Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA sinngemäss zur Anwendung kommen (Art. 27–33 in Verbindung mit Art. 23-26 BGFA). Vereinzelt kann es zu gewissen Abweichungen kommen, die sich unmittelbar aus dem Abkommen vom 14. Juni 2023 ergeben. Die Bestimmungen des Abkommens gehen dem Anwaltsgesetz vor. Von der Anwendung komplett ausgenommen sind die Bestimmungen zum freien Dienstleistungsverkehr.

Die vom Anhang A des Abkommens erfassten Anwältinnen und Anwälte können zwischen einer Eignungsprüfung⁸ und einem Anpassungslehrgang⁹ als Ausgleichsmassnahme¹⁰ wählen (vgl. Art. A.3 Abs. 1 des Abkommens). Für die anderen vom Abkommen erfassten Berufe, kommt dieses Wahlrecht hingegen der für die Anerkennung zuständige Stelle zu (vgl. Art. 2.5 des Abkommens).

Wählt eine Anwältin oder ein Anwalt die Eignungsprüfung, kommen die weiteren Bestimmungen des Anhangs nicht zur Anwendung, sondern die Anerkennung richtet sich nach dem Abkommen selber, das heisst Artikel 2.5. Dies bedeutet in der Schweiz ein Vorgehen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 31 BGFA.

Anwältinnen und Anwälte, die sich für den Anpassungslehrgang entscheiden, dürfen **für die Dauer des Anpassungslehrganges** unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sein (vgl. Art. A.3 Abs. 2 Bst. d des Abkommens). Sie müssen sich dafür in die Liste nach Artikel 28 BGFA eintragen lassen, deren Bezeichnung erweitert wird.¹¹ Es kommt Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b BGFA zur Anwendung. Eine Pflicht zur Eintragung gilt auch für die inländischen Anwältinnen und Anwälte, die im Anwaltsmonopol tätig sein wollen. Es gelten dieselben Voraussetzungen, weshalb keine Diskriminierung vorliegt (vgl. Art. A.3 Ziff. 2 Bst. b des Abkommens). Die erfassten Anwältinnen und Anwälte können grundsätzlich nicht über den Anpassungslehrgang hinaus unter dem Titel des Herkunftsstaates tätig sein. Der 5. Abschnitt des BGFA ist folglich nur für die Dauer des Anpassungslehrganges anwendbar.

Während des Anpassungslehrgangs dürfen die Anwältinnen und Anwälte von bestimmten beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden (Art. A.3 Abs. 2 Bst. e des Abkommens). Dies erfolgt in der Schweiz über Artikel 23 BGFA. Im Vereinigten Königreich gehen die Einschränkungen weiter,¹² gelten jedoch ebenfalls nur während des dreijährigen Anpassungslehrganges.

Für die Eintragung in einem kantonalen Register kommen für die vom Abkommen erfassten Anwältinnen und Anwälte die Artikel 30-34 BGFA zur Anwendung. Die Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister kann verweigert werden, wenn eine der Voraussetzungen, wie sie auch für die inländischen Anwältinnen und Anwälte gilt, nicht erfüllt wird. In Frage kommen bspw. strafrechtliche Verurteilungen, die nicht mit dem Anwaltsberuf zu vereinbaren sind oder fehlende Unabhängigkeit (vgl. Art. A.3 Abs. 2 Bst. b des Abkommens sowie Art. 8 BGFA).

⁸ Vgl. zum Begriff Art. 2.1 Bst. c des Abkommens vom 14. Juni 2023.

⁹ Vgl. zum Begriff Art. 2.1 Bst. b des Abkommens vom 14. Juni 2023.

¹⁰ Vgl. zum Begriff Art. 2.1 Bst. d sowie Art. 2.4 und 2.5 des Abkommens vom 14. Juni 2023.

¹¹ Liste der Berufsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie im Vereinigten Königreich; vgl. [BBl 2024 462](#).

¹² Die ausgeschlossenen Tätigkeiten auf Englisch: «the exercise of a right of audience, the conduct of litigation, reserved instrument activities, probate activities, notarial activities and the administration of oaths».

Das Abkommen regelt nur die Anerkennung von Berufsqualifikationen und verschafft weder einen direkten Zugang zum freien Dienstleistungsverkehr noch einen Anspruch auf eine Aufenthalt- oder Arbeitsbewilligung (vgl. Art. 2.3 Abs. 2 Bst. a).¹³

Das Abkommen vom 14. Juni 2023 ist am 8. März 2025 in Kraft getreten.¹⁴ Die Änderungen des BGFA treten am 1. Juli 2025 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich die betroffenen Anwältinnen und Anwälte unmittelbar auf das Abkommen berufen.

3. Dienstleistungsfreiheit

Hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs können sich Anwältinnen und Anwälte mit britischer Staatsangehörigkeit, die am 31. Dezembers 2020 bereits einen Vertrag über eine Dienstleistung abgeschlossen haben und mit dessen Ausführung vor diesem Stichtag begonnen haben, weiterhin auf das CRA berufen. Sie dürfen nach Art. 23 Ziff. 1 CRA die vereinbarten Dienstleistungen **während fünf Jahren**, das heisst bis am 31. Dezember 2025, weiterhin erbringen.

Die Schweiz und das Vereinigten Königreich haben zudem am 14. Dezember 2020 das befristete Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern¹⁵ abgeschlossen, welches seit dem 1. Januar 2021 angewendet wird und aufgrund einer Verlängerung bis am 31. Dezember 2025 gilt. Dienstleistungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2020 angeboten wurden, fallen unter dieses befristete Abkommen. Britische Anwältinnen und Anwälte können während 90 Tagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen in der Schweiz gestützt auf dieses Abkommen erbringen (Art. 12 i.V.m. Anhang 1, Art. 2 des befristeten Abkommens über die Mobilität von Dienstleistungserbringern). Sie dürfen unter dem befristeten Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern jedoch keine Parteien vor Gericht vertreten. Zulässig ist nur die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.

Für die Erbringung von Dienstleistungen von über 90 Tagen pro Kalenderjahr von britischen Anwältinnen und Anwälten, welche ihre Dienstleistung erstmalig ab dem 1. Januar 2021 erbringen möchten, gilt das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005¹⁶ und dessen Zulassungsvoraussetzungen. Zulässig ist nur die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.

Das Abkommen vom 14. Juni 2023 regelt die Dienstleistungsfreiheit nicht. Anwältinnen und Anwälte können daraus kein Recht ableiten, Rechtsdienstleistungen im freien Dienstleistungsverkehr gemäss Artikel 21 BGFA anzubieten (vgl. Art. 2 Abs. 4 nBGFA in fine).

¹³ BBl 2014 460, S. 17

¹⁴ [AS 2025 203](#)

¹⁵ [SR 0.946.293.671.2](#)

¹⁶ SR 142.20